

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. März 2009

BERICHTIGTE FASSUNG

Nr. RG 103/2008

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877¹⁾, Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991²⁾, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916³⁾, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁴⁾, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966⁵⁾, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁶⁾, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁷⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982⁸⁾, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁹⁾, Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁰⁾ sowie § 284 Buchstabe f) des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384), beschliesst:

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, die Gewässernutzung, den Gewässerschutz, die Siedlungswasserwirtschaft sowie den Bodenschutz, die Sanierung belasteter Standorte und die Abfallwirtschaft.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer, Böden und belasteten Standorte auf dem Gebiet des Kantons.

² Es regelt die Abfallwirtschaft im Kanton.

³ Bundesrechtliche Vorschriften und spezielleres kantonales Recht bleiben vorbehalten.

§ 3. Grundsätze für den Umgang mit Wasser, Boden und Abfall

¹) SR 721.10.

²) SR 721.100.

³) SR 721.80.

⁴) SR 747.201.

⁵) SR 451.

⁶) SR 814.20.

⁷) SR 814.01.

⁸) SR 531.

⁹) SR 311.0.

¹⁰) BGS 111.1.

¹¹) BGS 211.1.

¹ Mit Wasser und Boden ist haushälterisch umzugehen.

² Die Planung, die Ausführung und der Betrieb von Bauten und Anlagen des Wasserbaus oder der Wasserwirtschaft streben eine lange Nutzungsdauer an und berücksichtigen die erforderlichen Erneuerungszyklen.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Grundsätze und Schutzziele.

§ 4. Koordinationsprinzip

Sind für ein Projekt verschiedene Bewilligungen erforderlich, ist deren Koordination sicherzustellen.

§ 5. Förderung regionaler und überregionaler Zusammenarbeit

Der Kanton fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen.

1.2 Öffentliche Gewässer und ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern

§ 6. Öffentliche Gewässer

¹ Gewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen werden kann.

² Öffentliche Gewässer sind namentlich:

- a) die Flüsse (Aare, Emme, Birs), die Bäche und die Seen;
- b) die Grundwasservorkommen;
- c) die grösseren Quellen, insbesondere wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung oder für die kommerzielle Nutzung von Bedeutung sind.

³ Vorbehalten bleiben private Rechte an öffentlichen Gewässern sowie die privaten Quellen, einschliesslich der damit gleichgesetzten privaten Grundwasservorkommen. Als solche gelten Grundwasservorkommen, welche auf ein einzelnes oder wenige Grundstücke beschränkt sind (Art. 704 ZGB¹)).

§ 7. Hoheit

Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer steht dem Kanton zu.

§ 8. Verzeichnis über die öffentlichen Gewässer

¹ Das Amt führt über die öffentlichen Gewässer einen Kataster.

² Die Eintragung in den Kataster hat keine rechtsbegründende Wirkung.

³ Der Kataster steht zur Einsicht offen.

§ 9. Ehehafte Rechte

¹ Ehehafte Rechte sind bestehende private Rechte an später öffentlich erklärten Gewässern.

² Ehehafte Rechte können aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen volle Entschädigung nach § 13 enteignet werden.

1.3 Beschränkung des Grundeigentums

§ 10. Duldungspflichten

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, den Durchfluss der bestehenden Gewässer zu dulden.

² Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

³ Sie müssen Grabungen, Beobachtungen und Untersuchungen durch den Kanton oder durch Inhaber oder Inhaberinnen einer Bewilligung oder Konzession, die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen, nach vorheriger Anzeige gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens dulden.

§ 11. Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

¹) SR 210.

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden für Nutzungseinschränkungen nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung entschädigt.

§ 12. Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen

¹ Die Ausrichtung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen richtet sich nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Bauverbotsbereich nach § 25 und in Uferschutzzonen verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

³ Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 127 Absatz 2 und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾.

§ 13. Enteignung

¹ Die Enteignung ist im Verfahren der Nutzungsplanung nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Enteignung im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾ und die Verordnung über das Enteignungsverfahren vom 28. Oktober 1954⁴⁾ gelten subsidiär.

² Unternehmen im öffentlichen Interesse kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht verleihen.

³ Für Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 Kilowatt ist das kantonale Enteignungsrecht⁵⁾ anwendbar.

1.4 Grundlagenbeschaffung

§ 14. Zuständigkeiten

¹ Das Departement führt Erhebungen von kantonalem Interesse durch über:

- a) die hydrologischen Verhältnisse;
- b) den Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c) die Siedlungswasserwirtschaft und ihre volkswirtschaftlichen Aspekte;
- d) andere Belange des Wasserbaus, der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes.

² Die Einwohnergemeinden führen die weiteren Erhebungen durch, die für ihre Belange erforderlich sind. Sie teilen die Ergebnisse dem Departement mit.

2. Wasserbau

2.1 Allgemeines

§ 15. Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle oberirdischen Gewässer und ihre Ufer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte.

² Die zweite Juragewässerkorrektion fällt nicht unter dieses Gesetz.

§ 16. Zweck

¹ Der Gewässerunterhalt, die planungs- und baurechtlichen Vorgaben und die wasserbaulichen Massnahmen dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Gewässers (Hochwasserschutz).

² Die Gewässer und ihre Ufer sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen.

³ Der Raumbedarf der Gewässer ist sicherzustellen.

¹) BGS 711.1.

²) BGS 711.1.

³) BGS 211.1.

⁴) BGS 212.435.3.

⁵) BGS 211.1 und BGS 212.435.3.

§ 17. Gewässerplanung

Das Departement erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung ein Wasserbaukonzept betreffend:

- a) die Gewässerabschnitte und Uferflächen, welche entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste aufzuwerten sind;
- b) die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- c) die Gewässerabschnitte und Ufergebiete, bei welchen entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen;
- d) die bei Verbauungen anzustrebende Sicherheit;
- e) Massnahmen, die für den Geschiebehaushalt von Bedeutung sind.

§ 18. Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und ihrer Ufer

¹ Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass

- a) sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b) eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann;
- c) ein abwechslungsreiches Bach- oder Flussbett mit unterschiedlichen Fliessbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen entsteht;
- d) sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen;
- e) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden.

² In überbauten Gebieten sind Ausnahmen möglich.

³ Auf die Erhaltung und Förderung von Auengebieten sowie der Ufervegetation ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 19. Gestaltung von Bauten und Anlagen

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Bauten und Anlagen in und an Gewässern so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

² Als Baustoffe sind soweit möglich natürliche Materialien zu verwenden.

§ 20. Durchführung der Aufwertung

¹ Gewässer oder einzelne Gewässerabschnitte sind in der Regel durch raumplanerische Massnahmen oder im Zusammenhang mit Unterhaltsmassnahmen und bautechnischen Erneuerungsarbeiten aufzuwerten.

² Eine vorzeitige Aufwertung kann vorgenommen werden, wenn

- a) der ökologische Nachteil besonders gross oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und
- b) die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

§ 21. Raumbedarf der Gewässer

Der Raumbedarf der Gewässer umfasst jenes Gebiet, welches für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und den Hochwasserschutz erforderlich ist.

2.2 Planungs- und baurechtliche Vorgaben

2.2.1 Uferschutzzonen

§ 22. Uferschutzzonen im Richtplan

Im kantonalen Richtplan können Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer als Schutzgebiete ausgeschieden werden.

§ 23. Uferschutzzonen im Nutzungsplan

Kanton und Einwohnergemeinden scheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit Uferschutzzonen aus oder legen Baulinien fest.

§ 24. Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen

¹ Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen; sie sind naturnah zu nutzen.

² In Uferschutzzonen gemäss kantonalem Richtplan (§ 22) gelten die Rechtswirkungen der Jura-schutzzone¹⁾.

³ In Uferschutzzonen im Sinne von § 23 besteht ein Bauverbot sowie ein Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer; §§ 29 f. sind anwendbar. Weitergehende Zonenvorschriften bleiben vorbehalten.

2.2.2 Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen

§ 25. Bauverbot

¹ Sofern Baulinien oder Schutzzonen nichts anderes vorsehen, besteht für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone in und entlang von Gewässern ein Bauverbot in einer Breite von

- a) 5 Metern bei Kanälen;
- b) 7 Metern bei Bächen;
- c) 12 Metern bei der Dünnern, Lüssel, Lützel, Oesch und dem Russbach;
- d) 15 Metern bei Flüssen und Seen.

² Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 Meter bei Kanälen, 15 Meter bei Bächen sowie 30 Meter bei Flüssen und Seen. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zu einem Drittel des Abstands errichtet werden.

§ 26. Messweise

¹ Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.

² Bei der Emme gilt die Vorlandzone als Flussgebiet.

§ 27. Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer

Innerhalb des Bauverbotsbereichs gemäss § 25 sind auch Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer verboten, soweit sie nicht der Aufwertung der Gewässer oder dem Wasserbau dienen.

§ 28. Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmässig erstellte oder bewilligte Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.

² Bedurften sie seinerzeit keiner gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligung, besteht in den Schranken des Bundesrechts und des allgemeinen Baupolizeirechts Anspruch auf Erneuerung und Ausbau im bestehenden Volumen.

³ Unter der Voraussetzung und innerhalb der Schranken gemäss Absatz 2 besteht ferner Anspruch auf Wiederaufbau, ausserhalb der Bauzone indessen nur nach Untergang durch höhere Gewalt.

⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte).

§ 29. Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27

¹ Ausnahmen kann innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und im Übrigen das Departement namentlich bewilligen:

- a) für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert;
- b) wenn es im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes unerlässlich ist;
- c) für Neubauten und Anbauten in der Bauzone, wenn sie in ein weitgehend überbautes Gebiet zu liegen kommen und das Grundstück anders nicht zweckmässig überbaubar ist;
- d) für Umbauten.

² Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Gesetzgebung über die Schifffahrt bleiben vorbehalten.

¹) vgl. §§ 24 ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141).

§ 30. Schranken für Ausnahmegewilligungen

¹ Die Ausnahmegewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von einem Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.

² Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn sich die Baute oder Anlage gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.

§ 31. Sonstige Nutzungsbeschränkungen

¹ Ausserhalb der Bauzone ist der Bauverbotsbereich gemäss § 25 naturnah zu nutzen.

² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen auf dem Verordnungsweg verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.

³ Weitergehende Nutzungsbeschränkungen in den Zonenvorschriften kantonaler und kommunaler Nutzungspläne bleiben vorbehalten.

§ 32. Ufervegetation

¹ Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)¹⁾ erteilt das Departement.

² Ufervegetation auf öffentlichem Grund darf mit den Stämmen bis an die Nachbargrenze und mit den Ästen bis 2 Meter über diese reichen.

§ 33. Uferwege

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sichern durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehrbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

2.2.3 Zuständigkeit und Verfahren

§ 34. Geltung des Planungs- und Baurechts

Zuständigkeit und Verfahren für die Umsetzung planungs- und baurechtlicher Vorgaben richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts.

2.3 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

2.3.1 Allgemeines

§ 35. Grundsätze

¹ Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung des Gewässers, der Sohle, seiner Ufer und der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes.

² Reicht der Gewässerunterhalt nicht aus, ist der erforderliche Zustand mittels Massnahmen der Raumplanung oder nötigenfalls des Wasserbaus zu erhalten oder wieder herzustellen.

§ 36. Planung

¹ Wer Aufgaben des Unterhalts zu erfüllen hat, erstellt dafür ein Konzept.

² Wasserbauliche Massnahmen sind in der Regel zu projektieren.

§ 37. Weisungen

Das Departement erlässt Weisungen für die sachgerechte und insbesondere naturnahe Erfüllung der Aufgaben.

¹) SR 451.

2.3.2 Zuständigkeit und Sicherstellung des Vollzuges

§ 38. Bei öffentlichen Gewässern

1. Grundsatz

¹ Unterhalt und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern regelt der Regierungsrat.

² Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnitts unterhalten müssen, bleiben vorbehalten.

§ 39. 2. Delegation

¹ Soweit auf ihrem Gebiet liegend, kann der Regierungsrat den Unterhalt öffentlicher Gewässer generell der Einwohnergemeinde überbinden. Einzelfallweise kann er ihr auch die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen auferlegen.

² Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Unterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betrauen.

§ 40. Bei privaten Gewässern

¹ An privaten Gewässern obliegen Unterhalt und Wasserbau den Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Wasserbauliche Massnahmen, die Einfluss auf das Einzugsgebiet, die Wasserführung oder Wasserstandsverhältnisse öffentlicher Gewässer haben können, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 41. Bei Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern zu unterhalten.

² Sie können mit dem Kanton die Abtretung der Baute oder Anlage vereinbaren, sofern sie die künftig anfallenden Unterhaltskosten entschädigen. Treten sie zugleich einen Uferstreifen von angemessener Breite ab, entfällt die Entschädigungspflicht.

³ Anders lautende Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

§ 42. Rückbau sowie Ersatz für unterlassene Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen

¹ Wer sein Eigentum aufgibt, ist zum Rückbau von künstlich angelegten Gewässern sowie von Bauten und Anlagen verpflichtet, wenn dieser erforderlich ist.

² Kosten, welche anfallen, weil vor der Aufgabe des Eigentums Unterhalts- und Sicherungspflichten missachtet wurden, sind den neu Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.

§ 43. Rückgriffe bei Ausfall von Eigentümerinnen oder Eigentümern

Subsidiär treffen die Pflichten gemäss §§ 40 bis 42 in erster Linie diejenigen, die aus dem Gewässer oder der Baute oder Anlage Nutzen ziehen, und in zweiter Linie diejenigen, die sie erstellt haben oder ihnen in ihren Rechten nachfolgen.

§ 44. Sicherstellung des nicht vom Kanton ausgeführten Unterhalts und Wasserbaus

Die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern und die Unterhaltskonzepte bedürfen der Genehmigung des Departements.

2.3.3 Finanzierung von Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern

§ 45. Kostentragung im Allgemeinen

¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten.

² Wird der Gewässerunterhalt gemäss § 39 Absatz 1 delegiert, leistet der Kanton der pflichtigen Einwohnergemeinde Beiträge in der Form von Pauschalen pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen, welche vom Regierungsrat festgelegt werden.

³ Bei Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 beteiligt sich der Kanton mindestens zu einem Viertel an den erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten verteilt der Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

⁴ Zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach Absatz 1 oder Absatz 3 zu verlegen sind diejenigen Kosten, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und allfälliger Abgeltungen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gemäss § 128 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ von den Gesamtkosten verbleiben.

⁵ Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäss.

§ 46. Besondere Fälle

¹ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent.

² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von § 45 die Säumigen dessen Kosten.

³ Bei Bodenverbesserungs-Unternehmen richten sich die Staatsbeiträge nach den Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen.

§ 47. Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

Zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern können Träger im Sinne von § 91 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben.

3. Gewässernutzung

3.1 Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten

§ 48. Anzeige- und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

¹ Wer aus privaten oder aufgrund von ehehaften Rechten aus öffentlichen Oberflächengewässern oder Quellen in erheblichem Umfange Wasser entnehmen will,

- a) muss die Wasserentnahme dem Departement rechtzeitig im Voraus anzeigen und
- b) bedarf einer Bewilligung, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sein können.

² Bewilligungspflichtig sind ferner:

- a) die Wasserkraftnutzung;
- b) die Nutzung, welche eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers zur Folge hat;
- c) die Nutzung von Grundwasservorkommen.

§ 49. Ableitung privater Gewässer

Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

- a) der Bedarf mehrerer Personen;
- b) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;
- c) der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise;
- d) das Gebiet eines anderen Kantons.

§ 50. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

¹) BGS 711.1.

² Die §§ 56 f. gelten sinngemäss.

§ 51. Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

Bewilligungen nach § 48 erteilt das Departement, solche nach § 49 der Regierungsrat.

3.2 Nutzung öffentlicher Gewässer

3.2.1 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

§ 52. Gemeingebrauch

Die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.

§ 53. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

- a) vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- b) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;
- c) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern und unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.

§ 54. Sondernutzung

Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

- a) Wasserkraftnutzung;
- b) dauernde erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- c) Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen;
- d) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern oder unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;
- e) Entnahme von Kies und anderem Material in erheblichem Umfang;
- f) Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken.

§ 55. Einschränkungen

Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.

3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

§ 56. Rechtsanspruch

Auf die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

§ 57. Verweigern der Bewilligung oder Konzession, Auflagen und Bedingungen

Die zuständige Behörde kann die Bewilligung oder Konzession insbesondere dann verweigern oder unter Auflagen und Bedingungen erteilen, wenn:

- a) die vorgesehene Nutzung des Gewässers überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere einer naturnahen Aufwertung, widerspricht;

- b) eine Beeinträchtigung bestehender Rechte oder bereits bewilligter Nutzungen, namentlich von Anlagen im öffentlichen Interesse und deren Erweiterung, zu befürchten ist;
- c) bei mehreren Bewerbungen einer anderen der Vorzug gebührt, weil das Projekt die öffentlichen Interessen besser wahrt.

§ 58. Beteiligung von Kanton und Einwohnergemeinden an Unternehmen

¹ In der Konzession kann die Konzessionsbehörde eine vom Kantonsrat beschlossene Beteiligung des Kantons und von Einwohnergemeinden am Unternehmen (§ 71) vorbehalten.

² Macht der Kanton von diesem Recht nicht Gebrauch, so hat die Behörde dennoch Begehren von Einwohnergemeinden um angemessene Beteiligung zu berücksichtigen.

3.2.3 Inhalt und Schranken der Bewilligung und der Konzession

§ 59. Grundsatz

Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde bestimmt Inhalt und Schranken der Bewilligung oder Konzession unter Wahrung der öffentlichen Interessen.

§ 60. Vorbehalt zukünftigen Rechts und wohlerworbener Rechte

¹ Das zukünftige Recht des Bundes und des Kantons bleiben gegenüber jeder Bewilligung vorbehalten, gegenüber der Konzession nur, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.

² Ältere rechtsbeständige Ansprüche Dritter werden von jüngeren Bewilligungen oder Konzessionen nicht berührt.

§ 61. Befristung

¹ Die Bewilligung wird befristet oder unbefristet erteilt.

² Die Konzession ist auf 10 bis 80 Jahre zu befristen. Sie kann erneuert werden.

§ 62. Störung durch öffentliche Arbeiten

¹ Wird die Nutzung des Wassers durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann die Einbusse durch Anpassung des Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vermieden werden, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession Anspruch auf Entschädigung. Die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, setzt die Entschädigung auf Begehren hin fest.

² Wird die Nutzung des Wassers durch Bau- und Unterhaltsarbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

³ Wenn die Nutzung des Wassers durch äussere Ereignisse oder durch Verhalten Dritter verunmöglicht oder behindert wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz durch den Staat.

§ 63. Übertragung

¹ Bewilligungen und Konzessionen gehen beim Tode Berechtigter auf ihre Erben über. Diese haben den Übergang dem Departement zu melden.

² Die Übertragung der Bewilligung oder Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen Pflichten nicht gewährleisten kann.

§ 64. Erlöschen

¹ Die Bewilligung oder die Konzession erlöschen durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist.

² Die Bewilligung oder die Konzession können von der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung:

- a) die ihnen durch die Bewilligung oder Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzierungsnachweis oder für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumen;

- b) den Betrieb zwei Jahre unterbrechen und ihn binnen einer angesetzten angemessenen Frist nicht wieder aufnehmen;
- c) wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzen.

³ Für den Widerruf und die Abänderung der Bewilligung oder der Konzession gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹).

§ 65. Folgen des Erlöschens

1. Stilllegung

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

² Diese Massnahmen sind im Einvernehmen mit dem Departement auszuführen.

§ 66. 2. Heimfall

¹ Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Anlagen und Werke, an denen ein Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten.

² Will der Kanton sein Heimfallsrecht geltend machen, kündigt die Konzessionsbehörde dies den Nutzungsberechtigten mindestens fünf Jahre im Voraus an.

§ 67. Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer

1. Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an einem Gewässerabschnitt wird durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde in der Bewilligung oder Konzession geregelt.

² Sie kann die Nutzungsberechtigten insbesondere verpflichten, das Wasser gemeinsam zu nutzen oder Dritten die Mitbenützung ihrer Anlagen gegen Entschädigung zu gestatten.

³ Inhaber und Inhaberrinnen von Konzessionen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Der Kanton kann auf die Begünstigte oder den Begünstigten Rückgriff nehmen.

§ 68. 2. Nachträgliche Streitigkeiten

Nachträgliche Streitigkeiten unter Berechtigten über Nutzungen entscheidet der Regierungsrat oder das Departement, wenn es die Bewilligung oder Konzession erteilt hat.

3.2.4 Zuständigkeit

§ 69. Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt.

² Der Regierungsrat entscheidet über

- a) Wasserkraftnutzungen ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt;
- b) dauerhafte Grundwasserentnahmen ab einer maximal installierten Leistung von 10 Litern pro Sekunde;
- c) dauerhafte Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ab einer maximal installierten Leistung von 20 Litern pro Sekunde;
- d) die Entnahme von Kies und anderem Material ab 10'000 Kubikmetern pro Jahr;
- e) die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt.

³ Im Übrigen ist das Departement zuständig.

§ 70. Zuständigkeit für den Vollzug von Bundesrecht

¹) BGS 124.11.

¹ Der Regierungsrat oder, wenn das Departement die Konzession erteilt hat, das Departement vollziehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, soweit dessen Vollzug den Kantonen überlassen ist.

² Das Departement erfüllt die Aufgaben, welche der Bund im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit von Stauanlagen dem Kanton übertragen hat.

§ 71. Öffentliche Unternehmen

¹ Der Kantonsrat beschliesst über die Nutzung des Wassers durch den Kanton und über die staatliche Beteiligung an Unternehmen von Privaten und Personen des öffentlichen Rechts.

² Die Finanzkompetenz des Volkes bleibt vorbehalten.

3.2.5 Nutzungsgebühren

§ 72. Gebührenpflicht

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlicher Gewässer sind gebührenpflichtig.

§ 73. Gebühren für die Wasserkraftnutzung

¹ Für die Nutzbarmachung der öffentlichen Wasserkräfte wird ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums erhoben. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

² Die Berechnung und Nachprüfung der Bruttoleistung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte wird durch Verordnung geregelt.

§ 74. Gebühren für andere Nutzungen

1. Grundsätze

¹ Für alle übrigen bewilligungs- oder konzessionspflichtigen Nutzungen der öffentlichen Gewässer sind jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen.

² Bei geringfügigen Nutzungen ist für die ganze Dauer der Bewilligung eine einmalige Nutzungsgebühr zu erheben.

³ Für Wasserentnahmen im öffentlichen Interesse können die Gebühren ermässigt werden.

§ 75. 2. Höhe, Berechnungsart und Gebührenerhebung

¹ Der Kantonsrat bestimmt Höhe und Berechnungsart der Gebühren im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

3.3 Weitere Bestimmungen

§ 76. Schifffahrt

Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975³⁾ und erlässt ergänzendes kantonales Recht zur Schifffahrt in einer Verordnung.

§ 77. Wasserrechtsverzeichnis

¹ Das Departement führt ein Verzeichnis über die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Rechte an Gewässern.

² Die Eintragung ins Wasserrechtsverzeichnis hat keine rechtsbegründende Wirkung; sie schafft aber die Vermutung, dass das Recht im eingetragenen Umfang besteht.

³ Zur Ermittlung amtlich noch nicht bekannter Rechte kann das Departement ein Aufgebotsverfahren mit Verwirkungsfolge anordnen.

¹) SR 721.80.

²) BGS 615.11.

³) SR 747.201.

4. Gewässerschutz

4.1 Allgemeines

§ 78. Geltungsbereich

¹ Der Schutz der Gewässer umfasst die Erhaltung und wo nötig die Sanierung der ober- und unterirdischen Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

² Für den Schadendienst gilt die Spezialgesetzgebung¹⁾.

§ 79. Zweck

Die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bezwecken, zusammen mit den massgeblichen Vorschriften über die Siedlungswasserwirtschaft den Vollzug des Bundesrechtes über den Gewässerschutz sicherzustellen. Sie regeln insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Privaten und bezeichnen die zuständigen Organe.

4.2 Organisation

§ 80. Grundsatz

¹ Das Departement ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GSchG²⁾).

² Es vollzieht die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt.

§ 81. Stellungnahme der kantonalen Fachstelle

Entscheiden andere kantonale Organe in Angelegenheiten des Gewässerschutzes, haben sie vorgängig die Stellungnahme des Departements einzuholen.

§ 82. Besondere kantonale Zuständigkeiten

¹ Das Departement und die Polizeiorgane üben die Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG³⁾) aus. Sie arbeiten zusammen und ziehen bei Bedarf das Amt für Wald, Jagd und Fischerei bei.

² Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft die Einhaltung der Bundesvorschriften über Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter⁴⁾ sowie der eidgenössischen⁵⁾ und kantonalen⁶⁾ Vorschriften über Schiffe.

§ 83. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer im Rahmen des Planungs- und Baurechts sowie der ihnen delegierten Aufgaben.

² Sie scheiden Grundwasserschutzzonen (Art. 20 GSchG⁷⁾) von lokaler Bedeutung aus.

³ Sie bewilligen:

- a) Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, soweit sie die Verordnung dazu ermächtigt, und
- b) Deckschichten verletzende Anlagen (Art. 32 Abs. 2 Bst. b GSchV⁸⁾) im Gewässerschutzbereich A_u, soweit sie in die Bauzone zu liegen kommen.

⁴ Sie erstellen und betreiben die öffentlichen Bauten und Anlagen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

⁵ Sie kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen und -arealen.

§ 84. Träger der Wasserversorgung

¹) BGS 712.922 und BGS 712.921.

²) SR 814.20.

³) SR 814.20.

⁴) SR 741.4.

⁵) SR 747.20.

⁶) BGS 736.12.

⁷) SR 814.20.

⁸) SR 814.201.

¹ Träger im Sinne von § 91 können bei der Einwohnergemeinde oder beim Departement um die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ersuchen.

² Im Rahmen des Gesuchsverfahrens um Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁾ zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten die Beitragsgesuche und zahlen den Berechtigten die Abgeltungen aus;
- b) sie beraten die Landwirte und Landwirtinnen bezüglich Reduktion der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;
- c) sie vereinbaren mit den Betroffenen die abzugeltenden Massnahmen und kontrollieren deren Einhaltung.

4.3 Zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 85. Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Meteorwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder, soweit sinnvoll, zu sammeln und für Zwecke einzusetzen, die kein Trinkwasser erfordern.

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von solchem in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeingebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.

§ 86. Bewilligungspflicht für Erdsonden

Erdsonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

§ 87. Hofdüngeranlagen und Nährstoffe in der Landwirtschaft

¹ Hofdüngeranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Der Regierungsrat legt die maximale Nährstoffbelastung pro Hektare gemäss Artikel 14 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz vom 14. Januar 1991²⁾ fest.

§ 88. Ergänzung der Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz

Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁾

- a) zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser: die Träger (§ 91) der Wasserversorgung;
- b) zur Reduktion von Stoffen in Oberflächengewässern: der Kanton.

§ 89. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Er regelt insbesondere die Abläufe der Bewilligungs- und Meldepflicht, den Stand der Technik, die fachlichen Anforderungen an Personen, welche die Arbeiten ausführen, und deren Pflichten.

5. Siedlungswasserwirtschaft

5.1 Allgemeines

§ 90. Zweck

¹) SR 814.20.

²) SR 814.20.

³) SR 814.20.

Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung (Abwasserentsorgung).

§ 91. Träger der Siedlungswasserwirtschaft

Träger der Siedlungswasserwirtschaft (Träger) sind Gemeinden und übrige Organisationen, die gegen Beiträge und Gebühren Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erstellen und betreiben.

§ 92. Zusammenarbeit

Der Kanton, die Träger sowie Dritte im Sinne von § 99 arbeiten zur Sicherstellung einer zweckmässigen Siedlungswasserwirtschaft zusammen.

§ 93. Konzept der Siedlungswasserwirtschaft

¹ Das Departement erstellt unter Einbezug der Träger ein Konzept der Siedlungswasserwirtschaft und passt es periodisch an.

² Das Konzept

- a) zeigt den Zustand der Solothurner Gewässer und den Stand der Siedlungswasserwirtschaft auf;
- b) vergleicht diesen Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft;
- c) legt bei Handlungsbedarf das weitere Vorgehen fest; dabei ist auf die Träger der Siedlungswasserwirtschaft, die Regionen des Kantons und die interkantonale Zusammenarbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 94. Wirtschaftlichkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein. Wer Leistungen bezieht, trägt die Kosten. § 120 bleibt vorbehalten.

² Die Siedlungswasserwirtschaft ist nachhaltig zu gestalten.

5.2 Organisation

§ 95. Zuständigkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

² Dem Departement obliegen

- a) die Erarbeitung von regionalen Plänen (REP, RWP) unter Einbezug der Träger;
- b) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Abwasserreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen und Sonderbauwerken wie Regenbecken, Pumpwerke oder Düker;
- c) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen;
- d) Verfügungen und Kontrollen bezüglich der Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation gemäss den Anhängen 3.2 und 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹);
- e) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

§ 96. Delegation an einen anderen Träger

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon anderen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Ihr obliegt in jedem Fall die Aufsicht.

² Bestehende Delegationen an Private bleiben vorbehalten.

§ 97. Bildung von regionalen Trägern

¹ Die Einwohnergemeinden und bestehenden Träger können Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen einem gemeinsamen Träger übertragen.

¹) SR 814.201.

² Wo ein solcher Träger besteht, kann der Kanton diesem auf Gesuch hin auch Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus delegieren.

§ 98. Rechtsstellung der Träger

¹ Alle Träger sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Einwohnergemeinden grundsätzlich gleichgestellt.

² Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾ ist. Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz.

§ 99. Beizug Dritter

Die Träger können Dritte für Dienstleistungen und insbesondere den Betrieb von Anlagen heranziehen.

5.3 Zusammenarbeit von Trägern

5.3.1 Formen und Pflicht

§ 100. Verträge und Zusammenschluss

¹ Träger können untereinander zu kostendeckenden Preisen Leistungserbringungsverträge abschliessen.

² Schliessen sich Träger zusammen, gründen sie dazu eine Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

³ Beide Formen der Zusammenarbeit sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 101. Inhalt

¹ Benachbarte Träger koordinieren ihre Planung sowie den Bau und Betrieb ihrer Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft.

² Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen sind verpflichtet, bei Bedarf benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern.

³ Ist die Siedlungswasserwirtschaft im Sinne von § 90 nicht mehr gewährleistet, haben Träger

- a) gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben oder
- b) sich nach § 100 Absatz 2 zusammenzuschliessen oder
- c) eine andere geeignete Form der Zusammenarbeit zu ergreifen.

5.3.2 Massnahmen des Kantons

§ 102. Durchsetzung der Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit der Träger nach § 101 verfügen. Er regelt deren Modalitäten und die Kostenverteilung, soweit darüber keine Einigung erzielt wird.

§ 103. Beiträge an die Bildung von regionalen Trägern

Der Regierungsrat kann für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen Beiträge aus den Erträgen gemäss § 165 gewähren.

§ 104. Interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat sorgt für die Sicherstellung der interkantonalen Zusammenarbeit.

¹) BGS 711.1.

²) BGS 131.1.

5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung

§ 105. *Regionaler Wasserversorgungsplan (RWP)*

Sind zur Gewährleistung einer zweckmässigen Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahmen mehrerer Träger erforderlich, erstellt das Departement in Zusammenarbeit mit diesen einen Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP). Dieser ist für die kommunale Nutzungsplanung verbindlich.

§ 106. *Sicherung der Trinkwasserversorgung*

Die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung in Notlagen richten sich nach Bundesrecht. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

5.5 Pflichten der Träger

§ 107. *Planung*

Die Träger erstellen zuhanden der Einwohnergemeinden für ihr Gebiet eine Planung und überarbeiten diese periodisch. Sie ist auf die übrige Nutzungsplanung und das Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinden sowie auf regionale Planungen abzustimmen. Ferner gilt § 101 Absatz 1.

§ 108. *Leistungen*

¹ Die Träger sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zu erstellen und die Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten. Ausgenommen sind Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Unterhaltsarbeiten.

² Erstellen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen aufgrund des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ solche Anlagen selbst, üben die Träger zusammen mit der Baubehörde die Aufsicht über deren Planung, Bau und Unterhalt aus.

³ Die Träger sind zur Erfüllung von grösseren Aufträgen der Wasserversorgung nicht verpflichtet, wenn dies mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre, die von den übrigen Bezügerinnen und Bezüglern der Leistungen mitgetragen werden müssten.

§ 109. *Qualitätssicherung*

¹ Die Anlagen sind fachgerecht zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Die Betriebssicherheit und -bereitschaft der Anlagen müssen langfristig sichergestellt sein.

² Die Träger erstellen ein technisches Reglement, das dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dabei gilt § 98 Absatz 2.

³ Die Versorgung mit Trinkwasser unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelschutzgesetzgebung²⁾.

§ 110. *Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen*

¹ Die Träger sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

² Im Fall ausserordentlicher Trockenheit verfügen sie die notwendigen Einschränkungen und informieren das Departement. In erster Linie ist der Bedarf an Trinkwasser für die Bevölkerung, Brauchwasser für die Wirtschaft und Bewässerungswasser für die Landwirtschaft zu decken.

§ 111. *Kataster*

¹ Die Träger erstellen über die öffentlichen und die privaten Anlagen einen Kataster, der laufend nachzuführen ist.

² Sie bewahren die Ausführungspläne der Anlagen auf.

³ Der nachgeführte Kataster ist dem Departement periodisch mitzuteilen.

§ 112. *Durchsetzung der Aufgabenerfüllung*

¹ Der Regierungsrat kann die Träger zur Aufgabenerfüllung anhalten. Erfüllen sie ihre Aufgaben nicht oder ersuchen sie den Regierungsrat darum, sorgt dieser auf deren Kosten für Ersatz.

² Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Träger.

¹) BGS 711.1.

²) SR 817.

5.6 Pflichten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

5.6.1 Anschlusspflicht

§ 113. Abwasserentsorgung

Für die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung gilt Bundesrecht.

§ 114. Wasserversorgung

¹ Innerhalb der Bauzone sind alle Bauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung anzuschliessen. Abweichende Regelungen der Einwohnergemeinden bleiben vorbehalten.

² Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht können bei Gebäuden gewährt werden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, mit Wasser versorgt werden.

§ 115. Private Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

¹ Werden ausserhalb der Bauzone Bauten obligatorisch oder freiwillig angeschlossen, kann der Träger (§ 91) die Anschlussstelle sowie die Führung und Dimensionierung privater Anschlussleitungen so festlegen, dass sie weitere Anschlüsse Dritter ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ über private Erschliessungsanlagen.

² Durch die Leitungsführung und -dimensionierung nach Absatz 1 entstehende Mehrkosten sind vom Träger zu bevorschussen.

5.6.2 Finanzielle Pflichten

§ 116. Beitrags- und Gebührenpflicht

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen beziehungsweise Benützer und Benützerinnen haben für die Siedlungswasserwirtschaft Beiträge und Gebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

5.7 Finanzierung

§ 117. Beiträge und Gebühren

Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren);
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

§ 118. Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾ sowie der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³⁾ sind anwendbar.

§ 119. Grundsätze der Bemessung der Abgaben

¹ Die Träger erheben zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

¹) BGS 711.1.

²) BGS 711.1.

³) BGS 711.41.

² Sie erstellen zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind.

§ 120. Abweichungen von den Bemessungsgrundsätzen

¹ Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Abwasserentsorgung gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

² Bei der Wasserversorgung sind Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung oder vom Verursacherprinzip unter den Voraussetzungen von § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾ zulässig.

³ Abweichungen sind vom Träger offen zu legen und werden vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn der Träger aufzeigt, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze zurückkehrt.

§ 121. Abgabenreglemente

¹ Die Träger erlassen ein Reglement über die Abgaben, in welchem die Berechnungsweise und Ansätze geregelt werden. Das Reglement ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Es gilt § 98 Absatz 2.

6. Abwasserfonds

§ 122. Abwasserabgabe

Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem gereinigten Abwasser und weist die Einnahmen dem Abwasserfonds zu.

§ 123. Abgabepflicht

¹ Die Abgabe wird erhoben bei den Trägern (§ 91) von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen oder bei den Einwohnergemeinden, wenn diese ihre Abwässer in ausserkantonalen Anlagen reinigen lassen.

² Die geleistete Abgabe ist nach dem Verursacherprinzip auf die Pflichtigen gemäss §§ 116 ff. zu überwälzen.

§ 124. Ausnahmen

¹ Private Abwasserreinigungsanlagen (Direkteinleiter) sind von der Abgabepflicht befreit.

² Der Regierungsrat sieht Erleichterungen für Betriebe vor, die infolge Überwälzung der Abgabe gemäss § 123 Absatz 2 unverhältnismässig stark belastet würden.

§ 125. Bemessung der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge, abzüglich des Anteils, der von ausserhalb des Kantons eingeleitet wird.

§ 126. Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von Abwasseranlagen.

² Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften, Risikogarantien oder Darlehen geleistet werden.

§ 127. Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 122 ff.);
- b) die Höhe der Abgabe (§ 125);
- c) die beitragsberechtigten Projekte und deren Priorisierung (§ 126).

¹) BGS 131.1.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen nach § 124 Absatz 2, verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge nach § 126.

³ Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Departement.

§ 128. Geltungsdauer

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Abwasserfonds sind bis Ende des Jahres 2009 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds entfällt, wenn die Fondsmittel erschöpft sind. In diesem Zeitpunkt fallen auch die Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen ersatzlos dahin.

7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

7.1 Allgemeines

§ 129. Zweck

Dieses Kapitel regelt die Einführung der Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte sowie den Altlastenfonds.

7.2 Boden und belastete Standorte

§ 130. Zuständigkeit

Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998¹) und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998²).

§ 131. Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften

Das Departement erhebt die natürlichen Eigenschaften land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

§ 132. Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998³). Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit.

² Nachgewiesene Schadstoffbelastungen des Bodens, welche die Richtwerte nach der Verordnung über Belastungen des Bodens auf einer grossen Fläche überschreiten, werden im Zonenplan ausgewiesen.

§ 133. Kataster

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁴) in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die Anlage sowie die Publikation des Katasters.

§ 134. Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch

Das Departement kann die Anmerkung „belasteter Standort“ oder „Altlast“ im Grundbuch vornehmen lassen.

§ 135. Zerstückelungsverbot

¹ Grundstücke, die in den Kataster eingetragen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht parzelliert werden (Zerstückelungsverbot). Davon ausgenommen sind belastete Standorte, welche nachweislich nicht überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

¹) SR 814.12.

²) SR 814.680.

³) SR 814.12.

⁴) SR 814.01.

² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person der Eigentümerin oder des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind.

³ Der Regierungsrat kann vorschreiben, auf welche Weise im Grundbuch der Einbezug eines Grundstückes in den Kataster sichtbar zu machen ist.

§ 136. Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden

¹ Wer auf einer Parzelle, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist oder bei welcher Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, erhebliche Mengen Material ausheben will, muss dieses auf Schadstoffe untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorlegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998¹⁾ erbracht werden muss.

² Das Departement beurteilt das Untersuchungsergebnis und bewilligt das darauf basierende Entsorgungskonzept.

³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.

7.3 Altlastenfonds

§ 137. Abfallabgaben

Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung

a) in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder

b) in eine Deponie

gebracht werden, und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu.

§ 138. Abgabepflicht

¹ Die Abgaben werden erhoben bei den Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien oder direkt bei den Einwohnergemeinden, soweit diese ihre Siedlungsabfälle in Anlagen entsorgen, die nicht der Abgabepflicht unterstehen.

² Die geleisteten Abgaben sind nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen.

§ 139. Ausnahmen

Die Verbrennung von Klärschlamm sowie die Deponierung von Verbrennungsrückständen aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen sind von der Abgabe befreit.

§ 140. Bemessung der Abgaben

Die Abgaben bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

§ 141. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Altlastenfonds werden verwendet für die:

- a) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, soweit der Verursacher oder die Verursacherin nicht ermittelt werden kann oder der Verursacher, die Verursacherin, der Inhaber oder die Inhaberin zahlungsunfähig sind;
- b) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
- c) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983²⁾ tragen muss.

§ 142. Zuständigkeiten

¹) SR 814.680.

²) SR 814.01.

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 137 ff.);
- b) die Höhe der Abgaben (§ 140);
- c) die Verwendung der Mittel (§ 141).

² Der Regierungsrat verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Zahlungen nach § 141.

³ Die Erhebung der Abgaben obliegt dem Departement.

§ 143. Geltungsdauer

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Die verbleibenden Mittel des Altlastenfonds werden bis zu dessen Erschöpfung gemäss § 141 verwendet.

8. Abfallwirtschaft

8.1 Allgemeines

§ 144. Zweck

Dieses Kapitel regelt die Einführung und den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Abfälle¹), setzt die Grundsätze von Artikel 114 Absatz 3 und 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²) um und regelt die Aufgabenverteilung.

§ 145. Geltungsbereich

Ausgenommen sind radioaktive Abfälle und die Entsorgung von Tierkörpern, sofern diese der Tierseuchengesetzgebung unterstellt sind.

8.2 Organisation

§ 146. Planung

¹ Das Departement erarbeitet die Abfallplanung.

² Der Entwurf der Abfallplanung wird den Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Die Abfallplanung wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 147. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

² Einwohnergemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.

³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, kompostierbaren Abfällen, Kleinmengen von Sonderabfällen und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.

§ 148. Gebühren und Kostenüberwälzung

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen treffen die Einwohnergemeinden eine Regelung, die von den Verursachern und Verursacherinnen Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls erhebt. Sie können die ihnen verbleibenden Entsorgungskosten durch eine Grundgebühr abdecken. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

§ 149. Weisungs- und Zuweisungsrecht

¹ Das Departement kann die Art der Bewirtschaftung bestimmter Abfälle verbindlich festlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dadurch die Umweltbelastung

¹) Art 30 ff. von SR 814.01.

²) BGS 111.1.

vermindert wird. Es kann nötigenfalls im Einzelfall anordnen, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind, und insbesondere Verkaufsstellen verpflichten, Vorrichtungen für das Sammeln von Abfällen zu schaffen.

² Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind im Rahmen des ihnen erteilten Leistungsauftrages verpflichtet, vorschriftsgemäss angebotene Abfälle von Verursacherinnen und Verursachern und im Kanton entgegenzunehmen.

8.3 Zuständigkeiten nach Abfallarten

§ 150. Siedlungsabfälle

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

² Die Einwohnergemeinden planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.

³ Für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, nehmen die zuständigen Behörden Auflagen über das Vermeiden und die Entsorgung von Abfällen in ihre Bewilligungen auf.

⁴ Die Baubehörden können in der Baubewilligung Auflagen über das Erstellen von Einrichtungen zum getrennten Sammeln von Abfällen machen.

§ 151. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Das Departement ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005¹).

² Die Einwohnergemeinden führen regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle.

§ 152. Ausgediente Fahrzeuge

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, wie die ausgedienten Fahrzeuge beseitigt werden und beauftragt das Departement mit dem Vollzug.

§ 153. Bauabfälle

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.

² Für Baustellen und Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen ist der Baubehörde vor der Erteilung der Bewilligung durch die Bauherrschaft ein Konzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung zu erbringen.

³ Für die Hinterfüllungen, Koffer- und Dammschüttungen sind in erster Linie zugelassene Materialien aus der Aufbereitung von Baustellenabfällen einzusetzen.

§ 154. Übrige Abfälle

Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfälle, soweit der Vollzug nicht den Einwohnergemeinden übertragen ist.

8.4 Abfallanlagen

§ 155. Bewilligungspflicht und Leistungsauftrag

¹ Das Errichten und der Betrieb einer Abfallanlage bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Gemeindesammelstellen für Siedlungsabfälle sind ausgenommen.

² Der Kanton kann mit der Bewilligung einen Leistungsauftrag verbinden und verpflichten, bestimmte Arten von Abfällen eines bestimmten Gebietes entgegenzunehmen und vorschriftsgemäss zu behandeln.

§ 156. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

¹ Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfallverbrennungsanlagen, Deponien, Zwischenlager, Kompostieranlagen und andere Abfallanlagen und nimmt insbesondere die Beurteilung der Umweltbelastung einer Abfallanlage zuhanden der Bewilligungsbehörden vor.

¹) SR 814.610.

² Die zuständigen Bewilligungsbehörden von Kanton und Einwohnergemeinden sind verpflichtet, vor Erteilen einer Bewilligung die Stellungnahme des Amtes einzuholen.

³ Betriebsbewilligungen werden vom Departement erteilt.

§ 157. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Anlagen selber erstellen, wenn eine Einwohnergemeinde, die dazu nicht in der Lage ist, ihn darum ersucht oder wenn eine Einwohnergemeinde trotz Fristansetzung in Verzug ist.

² In einem solchen Fall hat die Einwohnergemeinde die gleichen Kosten zu tragen, wie wenn sie die Anlagen selber erstellte.

³ Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

⁴ Für die Entsorgung besonderer Abfälle kann der Regierungsrat kantonale Anlagen und Dienste erstellen und betreiben, deren Benützung vorschreiben und dafür Gebühren erheben. Im gleichen Sinn kann er sich auch an Anlagen und Diensten Dritter beteiligen.

§ 158. Deponienachsorge

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallnachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwendungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (Deponienachsfonds).

² Die ordentliche Nachsorge umfasst namentlich:

- a) den Unterhalt und Ersatz der baulichen Einrichtungen;
- b) die Wartung und den Ersatz der Anlagen zur Behandlung der austretenden festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe;
- c) die Überwachung der Stoffflüsse.

³ Die Übernahme der Störfallnachsorge hat zur Folge, dass der Kanton:

- a) die Haftung für Schäden trägt, die durch die Deponie verursacht werden;
- b) auf seine Kosten dafür sorgt, dass die nötigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der Folgen eines Schadensereignisses getroffen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den Betreiberinnen und Betreibern von Deponien sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen

§ 159. Vollzug

¹ Soweit das Gesetz den Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht dem Kantonsrat vorbehält, erlässt der Regierungsrat die zu seinem Vollzug notwendigen Verordnungen.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung²⁾, der Dünger-Verordnung³⁾ und der Pflanzenschutzmittelverordnung⁴⁾.

³ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist. Es übt die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer sowie über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen aus und erlässt Weisungen für die Aufgabenerfüllung.

⁴ Die Überwachung der Trinkwasserqualität obliegt der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

¹) BGS 124.21.

²) SR 813.1, 813.11, 814.81 und 813.12.

³) SR 916.171.

⁴) SR 916.161.

§ 160. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die mit dem Vollzug und der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen.

² Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 161. Übertragung von Aufgaben an Private

Für die Übertragung von Aufgaben dieses Gesetzes an Private gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung¹).

§ 162. Vollstreckung

1. Anwendbares Recht

Die Vollstreckung richtet sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²).

§ 163. 2. Wiederherstellung und Ersatz

¹ Wer gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder gegen gestützt darauf erlassene vollstreckbare Verfügungen verstösst und dabei öffentliche Gewässer in ihrem Zustand oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

² Auf Verfügungen der zuständigen Behörde betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978³) anwendbar.

³ Erscheint die Wiederherstellung unter Abwägung der öffentlichen Interessen nicht zweckmässig, so bestimmt die zuständige Behörde die Ersatzmassnahmen im Umfang der mutmasslichen Wiederherstellungskosten.

9.2 Finanzielle Bestimmungen

§ 164. Gebühren

Die Vollzugsinstanzen erheben für Verfügungen, Kontrollen, Dienstleistungen und andere Massnahmen nach diesem Gesetz Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die besonderen Bestimmungen über Gebühren in einzelnen Kapiteln dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

§ 165. Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Bootssteuern sind zu verwenden für:

- a) Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, den Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern nach § 103 sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts;
- b) Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung⁴).

² Für Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern können ausnahmsweise ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.

³ Der Kantonsrat bewilligt auf der Grundlage einer vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresplanung die notwendigen Kredite.

⁴ Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist jährlich im Geschäftsbericht auszuweisen.

§ 166. Sicherheitsleistung und Finanzierungsnachweis

¹ Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin eine Sicherheitsleistung und einen Finanzierungsnachweis verlangen.

² Die Sicherheitsleistung haftet für die Einhaltung von Auflagen, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Erlöschen der Bewilligung oder Konzession, für alle finanziellen

¹) BGS 115.1 und BGS 115.11.

²) BGS 124.11.

³) BGS 711.1.

⁴) BGS 941.

Verpflichtungen dem Kanton gegenüber aus der ihr zugrunde liegenden Verfügung sowie für die Schädigung besserer Rechte Dritter.

³ Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

§ 167. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Dem Kanton steht für sämtliche Forderungen aus Bewilligungen und Konzessionen ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes im Sinne von § 284 Buchstabe f des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ zu.

² Zugunsten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Träger im Sinne von § 91 besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht, für rechtskräftige Forderungen aufgrund des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983²⁾ oder des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991³⁾, aus:

- a) der Entsorgung von Abfällen;
- b) der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung oder Überwachung von belasteten Standorten;
- c) Sicherungs- und Behebungsmaßnahmen.

9.3 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

§ 168. Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Gesetzen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁴⁾ und über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁵⁾ oder, soweit anwendbar, nach dem Planungs- und Baurecht⁶⁾ oder dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁷⁾.

² Privatrechtliche Einwendungen gegen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession werden durch das Zivilgericht beurteilt.

§ 169. Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst oder Abfälle im öffentlichen Raum liegen lässt oder wegwirft, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.

² Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁸⁾ sind anwendbar.

§ 170. Ordnungsbussen

¹ Übertretungen wegen Liegenlassens oder Wegwerfens von Abfällen im öffentlichen Raum (§ 169 Abs. 1) können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.

² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.

³ Der Regierungsrat stellt die Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, regelt die Bezahlung und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Organe.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970⁹⁾.

¹) BGS 211.1.

²) SR 814.01.

³) SR 814.20.

⁴) BGS 124.11.

⁵) BGS 125.12.

⁶) BGS 711.1 und 711.61.

⁷) BGS 131.1.

⁸) SR 313.0.

⁹) SR 741.03.

10.Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1Übergangsbestimmungen

§ 171. Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse

Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

§ 172. Anwendbarkeit auf hängige Verfahren

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden erstinstanzlich hängige Verfahren nach dem neuen Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerden werden ebenfalls nach dem neuem Recht beurteilt, sofern nicht überwiegende private Interessen die Anwendung des alten Rechts gebieten.

§ 173. Weiteres Übergangsrecht

1. Verletzung von Pflichten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser

Hat eine Einwohnergemeinde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflichten des Gewässerunterhalts oder des Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959¹) nicht erfüllt und fällt deshalb erheblicher Mehraufwand an, trägt sie dessen Kosten.

§ 174. 2. Bestehende Gewässernutzungen

¹ Für bestehende Gewässernutzungen, die noch nicht angezeigt, bewilligt oder konzessioniert sind (§§ 48 f. und 53 f.), ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen oder eine Anzeige beim Departement vorzunehmen.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 175. 3. Abgabenreglemente der Träger

Träger im Sinne von § 91 haben ihre Abgabenreglemente (§ 121), soweit notwendig, innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anzupassen.

§ 176. 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung

Beiträge nach § 165 sind ausgeschlossen, soweit solche aus dem Abwasserfonds (§ 126) möglich sind.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959²);
- b) das Gesetz betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 29. März 1925³);
- c) die kantonsrätliche Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925⁴);
- d) die kantonsrätliche Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989⁵);
- e) die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992⁶).

§ 178. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

¹) GS 81, 196 (BGS 712.11).

²) GS 81, 196 (BGS 712.11).

³) GS 70,51 (BGS 712.51).

⁴) GS 70, 101 (BGS 712.52).

⁵) GS 91, 439 (BGS 712.571).

⁶) GS 92, 387 (BGS 812.52).

a) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾

§ 48. Als Absatz 1 Buchstabe b^{bis}) wird eingefügt:

b^{bis}) Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär oder der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession;

b) Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾

§ 110. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 117 ff.) bleiben vorbehalten.

10.2 Schlussbestimmungen

§ 179. *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Die Ausführungsvorschriften über die Abfälle (§§ 144 ff.) unterliegen gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983³⁾ der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt (8)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (183/2009)

¹) GS 87, 195 (BGS 125.12).

²) GS 87, 644 (BGS 711.1).

³) SR 814.01.